Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3316

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gerlach (Emsland), Behrendt, Fellermaier, Dr. Achenbach und Genossen

betr. Ausweitung der Befugnisse des Kontrollausschusses der Europäischen Gemeinschaften

Mit den von Jahr zu Jahr seit 1971 steigenden Eigeneinnahmen der Europäischen Gemeinschaften auf der einen Seite und der komplizierten Subventionspolitik und wenig überschaubaren Ausgabenpolitik der Verwaltungen der Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaften auf der anderen Seite verbindet sich zwangsläufig die Forderung nach einer verstärkten Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Kontrollausschuß der Europäischen Gemeinschaften bei, nachdem die Gemeinschaften durch die Übertragung von Abschöpfungs- und Zolleinnahmen über eine eigene Finanzhoheit verfügen, deren Ausübung – wie in allen Mitgliedstaaten – mit einer unabhängigen Kontrolle verbunden werden muß?

2. a) Wie faßt die Bundesregierung die Vorschriften auf, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18./26. Mai 1971 zur Regelung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den Dienststellen des Kontrollausschusses getroffen hat und die sie seitdem einseitig für ihren Geschäftsbereich anwendet?

   b) Glaubt die Bundesregierung, daß diese Vorschriften der ungehinderten Ausübung einer verantwortlichen externen Finanzkontrolle förderlich sein könnten?

3. Trifft es zu, daß dem Rat von Seiten seines Haushaltsausschusses bereits im Sommer 1970 Vorschläge zur Ver-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 54, Tel.: (02229) 6 35 51

besserung des Kontrollverfahrens in den Europäischen Gemeinschaften vorgelegt worden sind? Wenn ja, welchen Wert mißt die Bundesregierung diesen Vorschlägen bei, und ist sie bereit, für das schnellstmögliche Inkrafttreten solcher Verbesserungsvorschläge Sorge zu tragen, insbesondere durch Fristsetzung zur Vorlage des Entwurfs einer revidierten Haushaltsordnung zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung?

4. Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, den Kontrollausschuß zu einem selbständigen und unabhängigen Organ der Europäischen Gemeinschaften im Sinne eines Europäischen Rechnungshofes zu entwickeln, und wird sie zu gegebener Zeit den Mitgliedstaaten eine entsprechende Vertragsänderung des EWG-, Euratom- und EGKS-Vertrages vorschlagen.

Bonn, den 11. April 1972

Gerlach (Emsland)
Behrendt
Fellermaier
Adams
Dr. Apel
Dr. Arndt (Berlin)
Bauer (Würzburg)
Brück (Holz)
Dr. Enders
Faller
Flämig
Gnädinger
Heyen
Dr. Koch
Kriedemann
Lange
Lautenschlager
Mattick
Frau Dr. Orth
Pawelczyk
Dr. Reischl
Richter
Schwabe
Seefeld
Sieglerschmidt
Dr. Slotta
Wolfram

Dr. Achenbach
Borm